

12. September 2022

Der Präsident
Prof. Dr. Enrico Schleiff


Bereich Justitiariat

Besucheradresse
Campus Westend | PA-Gebäude
Theodor-W.-Adomo-Platz 1
60323 Frankfurt am Main

Postadresse
60629 Frankfurt am Main
Germany

Telefon +49 (0)69 798 12902
Telefax +49 (0)69 798 18214
justitiariat@uni-frankfurt.de
www.uni-frankfurt.de

**Informationszugang zu „Rücknahmebescheid Rücknahme von Zulassungen in den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin [#258129]“
Ihr Antrag vom 31. August 2022**

Sehr geehrte(r) 

bitte entnehmen Sie dem folgenden Schreiben unsere Antwort auf Ihre Anfrage vom 31. August 2022.

In dieser begehren Sie über das Internetportal „Frag den Staat“ unter Berufung auf das Hessische Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG) die Übersendung des Textes eines „Musterbescheides, der bezüglich der Rücknahme von Zulassungen in den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin durch die Goethe-Universität Frankfurt versendet wurde, wie unter folgendem Link auch unter 4. genannt:

https://www.uni-frankfurt.de/123672267/FAQs_zum_Vergabeverfahren_Medizin_Zahnmedizin_an_der_Goethe_Universit%C3%A4t_im_Wintersemester_2022_23#a_01ce886a-a4113644“.

Die in Ihrem Auskunftersuchen angefragten Informationen betreffen solche eines laufenden verwaltungsbehördlichen Verfahrens und sind somit Teil einer oder mehrerer Behördenakten, in die grundsätzlich lediglich den Verfahrensbeteiligten Einsicht zu gestatten ist (§ 29 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz). Ihrer Anfrage ist jedoch nicht zu entnehmen, dass Sie eine Beteiligtenstellung haben und in dieser Eigenschaft Einsicht in die o.e. Behördenakten begehren.

Darüber hinaus ist der Anwendungsbereich eines Anspruchs auf Informationszugang gemäß § 80 HDSIG nicht eröffnet. Ein solcher ist gegenüber Hochschulen nach § 81 Abs. 1 Nr. 6 HDSIG dann ausgeschlossen, wenn sie in den Bereichen Forschung und Lehre, Leistungsbeurteilungen und Prüfungen tätig werden. Da vorliegend Informationen aus Dokumenten im Zusammenhang mit Zulassungen zum Studium und damit verbundenen etwaigen Ansprüchen auf Lehre, Leistungsbeurteilungen und Prüfungen begehrt werden, sind hingegen die vorgenannten Bereiche betroffen.

Des Weiteren besteht ein Anspruch aus § 80 HDSIG nicht, bei Informationen deren Bekanntwerden nachteilige Auswirkungen auf den Verfahrensablauf eines Gerichtsverfahrens haben kann, § 82 Nr. 2 lit. d) HDSIG. Zum aktuellen Zeitpunkt ist jedenfalls nicht

auszuschließen, dass ein oder mehrere gerichtliche Verfahren fortgeführt werden und die Bekanntmachung etwaiger Informationen zu dessen Nachteil gereichen.

Im Übrigen weisen wir darauf hin, dass ein Antrag nach § 85 HDSIG, der Daten Dritter betrifft, gemäß § 85 Abs. 3 HDSIG begründet werden muss. Gleichwohl ist Ihrem Antrag keine solche Begründung beigefügt.

Die weiteren von Ihnen genannten Rechtsgrundlagen, insbesondere die des Verbraucherinformationsgesetzes und des (Hessischen) Umweltinformationsgesetzes sind im Zusammenhang mit Ihrem Auskunftsbegehren für die Goethe-Universität nicht einschlägig.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstraße 18, 60486 Frankfurt erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

